

## Absenzen- und Dispensationsordnung

Die vorliegende Absenzen- und Dispensationsordnung gilt für die Abteilung Berner Maturitätsschule für Erwachsene BME (Rechtsgrundlage: Mittelschuldirektionsverordnung des Kt. Bern MISDV vom 16.06.2017 (Stand 01.08.2022))

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| <b>Unterrichtsbesuch</b>      | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Studierenden besuchen den obligatorischen Unterricht ab dem 2. Semester im zeitlichen Rahmen des Stundenplans. Im ersten Semester ist der Unterrichtsbesuch auf fakultativer Basis.</li><li>2 Die Studierenden nehmen auch ausserhalb des Stundenplans, an den von der Schule organisierten besonderen Schulanlässen teil, an Exkursionen, Besuch von Ausstellungen und Aufführungen gemäss Terminplan oder individueller Vereinbarung mit den Fachlehrkräften.</li><li>3 Nach allen Abwesenheiten gilt grundsätzlich: Der verpasste Unterrichtsstoff ist in eigener Verantwortung nachzuarbeiten. Verpasste Leistungsbewertungen werden in der Regel am Nachprobentermin nachgeholt.</li><li>4 Die Studierenden stellen für ihren Unterrichtsbesuch die benötigten Materialien und Unterlagen zusammen und haben sie im Unterricht dabei.</li><li>5 Die Studierenden erledigen die Hausaufgaben und Aufträge termingerecht.</li><li>6 Die Studierenden befolgen die Hausordnung. Sie befolgen insbesondere auch die speziellen Weisungen für die Benützung der Unterrichtszimmer.</li></ol> |
| <b>Absenzen</b>               | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Absenzen sind Abwesenheiten vom Unterricht, die nicht auf begründetes Gesuch hin vorgängig bewilligt werden.</li><li>2 Die Absenzen dürfen in jedem Fach höchstens 20% der Semesterlektionen betragen.</li><li>3 Sie gelten insbesondere bei Fehlen aus nachfolgenden Gründen als entschuldigt:<ol style="list-style-type: none"><li>a) Krankheit,</li><li>b) Unfall,</li><li>c) Arzt- oder Zahnarztbesuch,</li><li>d) Todesfall in der Familie.</li></ol></li><li>4 Hat die Studierende oder der Studierende einen besonderen Unterrichtsteil zu bestreiten (z.B. Referat), ist die Abteilungsleitung und die betroffene Fachlehrkraft sobald als möglich im Voraus über die Abwesenheit persönlich zu informieren.</li><li>5 In strittigen Fällen entscheidet die Schulleitung. Diese kann Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern.</li></ol>   |
| <b>Dispensationen</b>         | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Dispensationen sind im Voraus zu planende und mit begründetem Gesuch zu beantragende Freistellungen vom Unterricht. Gesuche sind an die Abteilungsleitung zu richten.</li><li>2 Dispensationen sind insbesondere möglich<ol style="list-style-type: none"><li>a) bei Prüfungsaufgebotsen,</li><li>b) bei Aufgebotsen durch Amts- oder Dienststellen,</li><li>c) bei Umzug,</li><li>d) bei Mutterschaft,</li><li>e) für die Teilnahme an Beerdigungen,</li><li>f) wegen religiöser Gebote,</li><li>g) wegen gesundheitlicher Einschränkungen oder körperlicher Behinderungen,</li><li>h) für die Teilnahme an besonderen oder wichtigen Veranstaltungen namentlich in den Bereichen Kultur, Politik und Sport,</li><li>i) für die Übernahme spezieller Verpflichtungen im Auftrag der Schule.</li></ol></li><li>3 Dispensationen werden in der Regel befristet.</li><li>4 Die Schulleitung entscheidet.</li></ol>   |
| <b>Absenzenkontrolle</b>      | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Fachlehrkräfte tragen die verspäteten und abwesenden Studierenden im elektronischen Klassenbuch ein.</li><li>2 Die Abteilungsleitung organisiert die Absenzenkontrolle.</li></ol>  |
| <b>Disziplinar-massnahmen</b> | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Unterschreitet eine Studierende oder ein Studierender in einem Fach innerhalb eines Semesters die minimale Präsenzpflicht je Fach, wird er oder sie durch die Abteilungsleitung gemahnt.</li></ol>   |

- 2 Unterschreitet eine Studierende oder ein Studierender in einem weiteren Fach innerhalb eines Semesters die minimale Präsenzpflicht je Fach, wird er oder sie durch die Abteilungsleitung zu einer Erklärung aufgefordert. Die Abteilungsleitung kann ein Disziplinarverfahren eröffnen:
  - a) Schriftlicher Verweis durch die Rektorin oder den Rektor der Abteilung.
  - b) Im Wiederholungsfall: Androhung der Ausweisung durch die Schulkommission.
  - c) Bei erneuter Wiederholung: Ausweisung durch die Schulkommission.Für die Ausstellung eines Verweises werden gemäss den kantonalen Bestimmungen Gebühren erhoben. Die Tarife sind im Internet publiziert.

**Nachproben**

- 1 Es können pro Semester maximal 2 Proben als Nachproben (nur eine pro Fach), geschrieben werden. Ausnahmen erfordern das Beibringen eines Arztzeugnisses.
- 2 Nachproben finden gegen Semesterende am Nachprobentermin statt. In einzelnen Fällen können Nachproben in der unterrichtsfreien Zeit angesetzt werden, es ist dann eine Meldung an die Abteilungsleitung erforderlich.
- 3 Fehlen für die Promotion massgebende Zeugnisnoten, ohne dass dafür wichtige Gründe vorliegen, muss die Studierende oder der Studierende aus dem Bildungsgang austreten. Liegen wichtige Gründe vor, kann die Schulleitung entscheiden, dass der Zeugnistermin verschoben wird oder ein Ausbildungsjahr wiederholt werden darf.

**Rechtsmittel**

- Gegen Entscheide aufgrund dieser Ordnung kann innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde erhoben werden, und zwar
- a) gegen Anordnungen der Lehrkraft: beim Rektor oder der Rektorin der Abteilung
  - b) gegen Verfügungen der Schulleitung bzw. Abteilungsleitung: bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern
  - c) gegen Verfügungen der Schulkommission: bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Diese Absenzen- und Dispensationsordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.  
Von der Schulleitung des Gymnasiums Neufeld am 31. Oktober 2022 genehmigt.



Stefan Manser, Rektor BME